

Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Burg hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 19. Dezember 2001, 18. Juni 2002, 10. Dezember 2002, 19. Juni 2003, 26. Februar 2004, 23. September 2004, 27. September 2007, 1. Juli 2009, 1. März 2012, 11. Dezember 2013 und am 25. September 2014 folgende

Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigungen werden nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten

- a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von 130 EUR,
- b) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 157 EUR,
- c) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 247 EUR,
- d) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 342 EUR,
- e) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 442 EUR,
- f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 8 EUR,
- g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 16 EUR,
- h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 23 EUR und
- i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 30 EUR.

(2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird

- a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an
 - Ratssitzungen,
 - Ausschusssitzungen,
 - Vorstandssitzungen des Stadtrates,
 - Fraktionssitzungen,
 - Arbeitsgruppen, die vom Stadtrat eingesetzt sindein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR gewährt und
- b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EUR gewährt.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung

§ 4

- (1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 5

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten

- die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR und
- der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 EUR.

§ 6

Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 5 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

§ 7

Die Pauschale wird zum 10. des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Oberbürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 9

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 10

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 11

Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.

§ 12

Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.

§ 13

Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17,00 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.

§ 14

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter	150,00 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	100,00 EUR

b) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg

Ortswehrleiter	100,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	90,00 EUR
Zugführer	80,00 EUR
Gruppenführer	40,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	30,00 EUR

c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	80,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	40,00 EUR
Gruppenführer	30,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	20,00 EUR
Gerätewart pro Löschfahrzeug	20,00 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 EUR.

(4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei

10jähriger Mitgliedschaft:	50,00 EUR,
20jähriger Mitgliedschaft:	100,00 EUR,
30jähriger Mitgliedschaft:	150,00 EUR,
40jähriger Mitgliedschaft:	200,00 EUR.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.

Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung

- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 8,00 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.
- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird in den Monaten, in denen mindestens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,
- dem Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR,
 - dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR gewährt.
- Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hochwasserwarnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.

§ 15

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

§ 16 Bekanntmachung

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger wird im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg bekannt gemacht.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg am 01.01.2002 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 06.09.1995,
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 09.02.2000
- 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 09.02.2000
- 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigung für zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Burg vom 14.02.2001

Burg, 14. OKT. 2014

Dienstsiegel

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Die 10. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. (Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau Nr. 47 vom 27. Oktober 2014)